



Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Gotha

- Sportförderrichtlinie– (SportFR)



September 2011

Inhalt	Seite
Präambel	2
1. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung	2
2. Beantragung und Auszahlung	3
3. Abrechnung	3
4. Mitteilungspflichten	4
5. Sportförderung	
5.1. Sportanlagen und Hallen	4
5.2. Sportlerehrung	4
6. Pauschalförderung	
6.1. Kinder und Jugend	5
6.2. Erwachsene	5
7. Zuschüsse für Meisterschaften	5
8. Zuschüsse für Trainingslager	6
9. Förderung von Übungsleitern	
9.1. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern	6
9.2. Übungsleitertätigkeit	7
10. Neuanschaffung langlebiger Sportgeräte	7
11. Vereinsjubiläen	8
12. Hinweis zum Datenschutz	8
13. In-Kraft-Treten	8
Formulare für Anträge	9 - 17
Zuwendungsbescheid	18
Rechtsbehelfsverzicht	19

Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Gotha – Sportförderrichtlinie - SportFR -

Präambel

Mit der Richtlinie zur Förderung des Sportes will die Stadt Gotha die ehrenamtliche Tätigkeit in den Sportvereinen unterstützen. Den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll hiermit die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend der jeweiligen Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Neben der nachfolgend geschilderten direkten finanziellen Förderung des Sports unterstützt die Stadt Gotha die Gothaer Sportvereine auch indirekt mit anderen Vergünstigungen und Maßnahmen, so zum Beispiel mit der kostenfreien Nutzung aller Sportanlagen und Hallen. Die Stadt Gotha schafft damit die Voraussetzungen, den wachsenden Aufgaben und der Bedeutung der Sportvereine gerecht zu werden.

Die Stadt Gotha gewährt Zuschüsse zur Förderung des Sports als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Thüringer Sportfördergesetzes vom 08. Juli 1994.

Die Stadt Gotha fördert den:

- Breiten- und Freizeitsport sowie den Leistungssport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich

Nicht gefördert werden:

- Berufs-, Lizenz- und Vertragssport sowie Veranstaltungen, die dem bezahlten Sport dienen.

1. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

Förderungswürdig sind Amateursportvereine, die

- ihren Sitz in Gotha haben,
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- gemeinnützig sind,
- dem Kreissportbund Gotha e.V. und
- dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören.

Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Gotha und wird grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadtverwaltung Gotha gewährt.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, sparsam, wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck des Zuschuss mit diesem umzugehen.

Dafür gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Thüringer Kommunalordnung – ThürKO,
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG,
- das Thüringer Sportfördergesetz – ThürSportFG,
- die Thüringer Gemeinde- und Haushaltsverordnung – ThürGemHV,
- die Haushaltssatzung der Stadtverwaltung Gotha,
- sowie die einschlägigen Vergabevorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht!

2. Beantragung und Auszahlung

Die Beantragung der Zuschüsse muss in schriftlicher Form durch die Vorsitzenden der Sportvereine bei der

**Stadtverwaltung Gotha
Schul- und Jugendamt
Postfach 100202
99852 Gotha**

erfolgen.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formulare zu benutzen. Das Einreichen der Anträge soll mindestens 2 Monate vor Beginn oder der Austragung einer Maßnahme, Meisterschaft, Veranstaltung usw., erfolgen, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Eine Finanzierungsübersicht, aus der die Gesamtfinanzierung mit Einnahmen und Ausgaben hervorgeht, ist dem Antrag immer beizufügen. Dies gilt nicht für die Punkte 6 und 11 dieser Richtlinie. Die Gesamtfinanzierung jeder beantragten Maßnahme muss durch eine Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers gesichert sein. Näheres hierzu bestimmt diese Richtlinie. Die Prüfung und Bewilligung der Fördermittelanträge erfolgt als laufendes Verfahren durch das städtische Schul- und Jugendamt.

Die Entscheidung über den Antrag geht dem beantragenden Sportverein mittels eines Bescheides zu.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt einen Monat nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Frühestens jedoch nach Zugang des Rechtsbehelfsverzichtes beim Zuwendungsgeber.

3. Abrechnung

Für den Einsatz des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Gesamtfinanzierung bis zu dem vom Zuwendungsgeber gesetzten Abrechnungstermin zu erbringen, spätestens jedoch 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt wird. Die Kopien der Belege und Quittungen der Aufwendungen sind beizufügen. Die Stadt Gotha ist

berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Zuschussempfänger/-innen einzusehen. Mit der Antragstellung erklären sich der/ die Antragsteller/-innen der Stadt Gotha gegenüber bereit, ihr Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn der Verein diese zu Unrecht, d.h. zu einem anderen als den angegebenen Zweck verwendet hat. Bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

Eine teilweise Rückforderung von Zuschüssen ist ebenfalls möglich, wenn bei der Abrechnung eine wesentliche Abweichung gegenüber der Gesamtfinanzierung festgestellt wird oder bereits beantragte Zuschüsse nicht in Anspruch genommen wurden.

4. Mitteilungspflichten

Die Zuschussempfänger/-innen haben die Stadtverwaltung Gotha, das Schul- und Jugendamt als bewilligende Stelle, unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

1. Wegfall der Gemeinnützigkeit,
2. Wegfall des Zuschusszwecks,
3. Änderung bei der Finanzierungsübersicht,
4. Satzungsänderung,
5. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftänderungen, Änderung der Kontoverbindung),
6. Änderungen der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers/ der Antragstellerin.

5. Sportförderung

5.1. Sportanlagen und Hallen

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb werden den Gothaer Sportvereinen die städtischen Sportplätze und Turnhallen in der Regel kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelheiten dazu werden in der Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Gotha geregelt.

Auf Antrag der Gothaer Sportvereine können über die Nutzung der Sportstätten langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen werden. Hier zahlt die Stadt einen Zuschuss zu den Betriebskosten analog dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten Jahre. Die Zahlung erfolgt zunächst für 5 Jahre und wird vertraglich vereinbart.

5.2. Sportlerehrung

Die erzielten sportlichen Erfolge ausgewählter Sportler der Gothaer Sportvereine werden am Ende eines jeden Jahres in feierlicher Form gewürdigt. Die Auswahl aus den eingereichten Vorschlägen erfolgt durch eine, vom Sozialausschuss bestätigte Jury. Die Stadt Gotha stellt hierfür Ehrenpreise und finanzielle Mittel für die Anerkennung, Würdigung und Unterstützung der sportlichen Leistungen von Einzelsportlern und Mannschaften bereit.

6. Pauschalförderung

Sportvereinen können Zuschüsse zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils ihrer Ausgaben für sportliche Tätigkeiten bewilligt werden (Pauschalförderung)

6.1. Kinder und Jugend

Den Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Gotha können auf Antrag als pauschale Förderung für Vereinsmitglieder bis zum 26. Lebensjahr Zuschüsse in Höhe von 5,00 € pro jugendlichem Mitglied gewährt werden.

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Kalenderjahres an den Landessportbund Thüringen e.V.. Die Beantragung erfolgt in schriftlicher Form.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen. Die Vorlage der Bestandserhebung an den Landessportbund Thüringen e.V. gilt als Verwendungsnachweis.

6.2. Erwachsene

Den Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Gotha können auf Antrag als pauschale Förderung für Vereinsmitglieder ab dem 26. Lebensjahr Zuschüsse in Höhe von 2,00 € pro Mitglied gewährt werden.

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Kalenderjahres an den Landessportbund Thüringen e.V.. Die Beantragung erfolgt in schriftlicher Form.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen. Die Vorlage der Bestandserhebung an den Landessportbund Thüringen e.V. gilt als Verwendungsnachweis.

7. Zuschüsse für Meisterschaften

Die Stadt Gotha unterstützt die Sportvereine mit Sitz in Gotha bei der Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften.

Dies beinhaltet:

- den saisonalen Punktspielbetrieb in allen Klassen und Ligen,
- die Teilnahme oder Ausrichtung von regionalen Meisterschaften,
- die Teilnahme oder die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften und
- die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

Förderfähig sind folgende Kosten:

1. Fahrtkosten – 0,15 € pro Fahrkilometer Gotha-Wettkampfort-Gotha für die kürzeste Strecke, unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Verkehrsmittels. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zu 4 Personen ein Verkehrsmittel (z. B. PKW) nutzen und den Zuschuss gemeinsam erhalten. Ausnahmen sind zu begründen. Bei Flugreisen werden bis 25 % der Reisekosten erstattet.

2. Kosten für Übernachtung – maximal bis zu 5,00 € pro Sportler, wenn der Wettkampfort mehr als 200 km von Gotha entfernt ist und eine kostenpflichtige Übernachtung stattfindet; wobei für 10 Sportler ein Betreuer angerechnet wird.
3. Start- und Meldegelder – bis maximal 1/3 der Gesamtaufwendung
4. Sachkosten in Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung – nur wenn der Sportverein mit Sitz in Gotha der Ausrichter der Meisterschaft ist, bis maximal 1/3 der Gesamtaufwendung

Die Beantragung erfolgt mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Formblattes.

Dem Antrag sind die Finanzierungsübersicht, aus dem die Gesamtfinanzierung der Meisterschaft mit Einnahmen und Ausgaben hervorgeht, sowie die Ausschreibung der Meisterschaft beizufügen.

Der Zuschuss kann bis zu max. 1/3 der Gesamtaufwendung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Die Abrechnung erfolgt wie im Punkt 3 der Förderrichtlinie dargestellt.

8. Zuschüsse für Trainingslager

Die Stadtverwaltung Gotha kann auf Antrag Trainingslager für Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer fördern. Für 10 Teilnehmer wird ein Betreuer angerechnet. Den Zuschuss erhalten nur die Sportvereine, die ihren Sitz in Gotha haben.

Die Beantragung erfolgt mindestens 2 Monate vor der Durchführung des Trainingslagers auf dem entsprechenden Formblatt. Dem Antrag ist die Finanzierungsübersicht, aus dem die Gesamtfinanzierung des Trainingslagers mit Einnahmen und Ausgaben hervorgeht, beizufügen.

Die Abrechnung erfolgt über eine Teilnehmerliste, mit Unterschrift der Teilnehmer und Betreuer, sowie den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten in Form von Belegen (Kopie).

Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

9. Förderung von Übungsleitern

9.1. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

Die Stadt Gotha unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern für den Kinder- und Jugendbereich durch den Landessportbund oder die dem Landessportbund angeschlossenen Sportfachverbände, um eine qualitativ hochwertige und fachgerechte Anleitung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Vereinen zu sichern. Hierfür kann ein Zuschuss von 50 % der Lehrgangsgebühren, pro teilnehmenden Übungsleiter, gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind Kosten der Übernachtung, Verpflegung und Fahrtkosten. Die Beantragung erfolgt mindestens bis 2 Monate vor Beginn der Ausbildung auf dem entsprechenden Formblatt. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag, aus dem die Höhe der Lehrgangsgebühren hervorgeht, beizufügen.

Die Abrechnung erfolgt mit den entsprechenden Kopien der Belege über die Lehrgangsgebühren. Das aktuelle Zertifikat ist gleichzeitig vorzulegen.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

9.2. Übungsleitertätigkeit

Die Stadt Gotha unterstützt die Tätigkeit ehrenamtlicher Trainer und Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich in den Gothaer Sportvereinen.

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Mitglieder bis 26 Jahre im Sportverein, entsprechend der Bestandserhebung zum 01.01. des laufenden Jahres und kann mit bis zu 50,00 € pro Übungsleiter pro Jahr gefördert werden. Anerkannt wird jeweils ein Übungsleiter für 15 Kinder bzw. Jugendliche unter 26 Jahre.

Mit der schriftlichen Antragstellung sind

- die Namen der Übungsleiter,
- deren gültige Lizenzen bzw. Zertifikate
- und deren Tätigkeiten sowie
- eine Auflistung der Trainingsgruppen

einzureichen.

Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Auszahlliste an die Übungsleiter mit deren Unterschrift gilt als Verwendungsnachweis.

10. Neuanschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausstattungen

Für die Neuanschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausstattungen, die dem Vereinssport zuzuordnen sind, kann auf Antrag ein Zuschuss von maximal bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Beantragung erfolgt mittels Formblatt. Entsprechend den geltenden Vergaberichtlinien sind drei Angebote entsprechender Fachfirmen beizufügen. Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Als Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Kaufbelege (Rechnungen) in Kopie einzureichen.

11. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die ihren Sitz mindestens 10 Jahre in der Stadt Gotha haben und die Fördervoraussetzungen nach Punkt 1 erfüllen, können für Vereinsjubiläen auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss wird erstmals bei 10 jähriger Vereinsgründung und weiter alle 5 Jahre gewährt.

Der Jubiläumszuschuss richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder im Sportverein.

Bis	50	Mitglieder	100,00 €
	51 bis 100	Mitglieder	200,00 €
	101 bis 200	Mitglieder	300,00 €
	201 bis 300	Mitglieder	400,00 €
	301 bis 400	Mitglieder	500,00 €
	401 bis 500	Mitglieder	600,00 €
	501 bis 600	Mitglieder	700,00 €
	601 bis 700	Mitglieder	800,00 €
	701 bis 800	Mitglieder	900,00 €
	801 bis 900	Mitglieder	1000,00 €
	901 bis 1000	Mitglieder	1100,00 €
	1001 bis 2000	Mitglieder	1500,00 €

Die Anträge sind in schriftlicher Form 2 Monate vor dem Jubiläum an die Stadtverwaltung Gotha, Schul- und Jugendamt zu stellen.

Dem Antrag ist die Ablichtung der Gründungsurkunde oder der Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

12. Hinweis zum Datenschutz

Die auf Grund der SportFR erhobenen Angaben sind freiwillig. Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und nach Erfüllung des Zweckes im Rahmen der gesetzlichen Prüffristen gelöscht.

13. In-Kraft-Treten

Diese Sportförderrichtlinie der Stadt Gotha tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Gotha vom 02. Juli 2001 außer Kraft.

Gotha, den 12. Oktober 2011

Kreuch
Oberbürgermeister

- Siegel -



Stadtverwaltung Gotha
Schul- und Jugendamt
Postfach 10 02 02
99852 Gotha
Tel.-Nr.: 03621/222 152

Fax-Nr.: 03621/222 191

Eingangsvermerk

Nur für Sportvereine der Stadt Gotha!

Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zur Teilnahme/ Durchführung von Meisterschaften entsprechend Punkt 7 der Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Gotha

Antragsteller/Verein	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Tel. Nr. / Fax.

Bankverbindung		
Name des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	Kontonummer

Maßnahme/ Bezeichnung der Meisterschaft

Durchführungszeitraum am / vom	bis
-----------------------------------	-----

Ort der Meisterschaft

Finanzierung	
---------------------	--

Eigenmittel des Antragstellers/Vereins	€
<u>Beantragte Zuschüsse</u>	
Stadtverwaltung Gotha	€
Landratsamt Gotha	€
Landessportbund Thüringen e.V.	€
Sonstige	€
Gesamtkosten	€

Erklärung

Der Antragsteller/ Verein erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- der Finanzierungsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurden,
- die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung prüfen lassen kann.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Ort, Datum

Finanzierungsplan zu Punkt 7 der SportFR

Die Positionen können selbstständig weiter untergliedert werden

AUSGABEN	SUMME in €
Fahrtkosten	
Gefahrene km	
Anzahl Personen	
Anzahl PKW	
Übernachtung	
Anzahl Personen	
Anzahl Betreuer	
Start- und Meldegeld	
.....€ pro Person	
Sachkosten	
Wettkampf	
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	
Material	
Präsente	
Urkunden	
Pokale	
Rahmenprogramm	
Sonstiges	
Gesamtkosten	



Stadtverwaltung Gotha
Schul- und Jugendamt
Postfach 10 02 02
99852 Gotha
Tel.-Nr.: 03621/222 152

Fax-Nr.: 03621/222 191

Eingangsvermerk

Nur für Sportvereine der Stadt Gotha!

Antrag auf Gewährung eines Zuschuss für die Durchführung eines Trainingslagers entsprechend Punkt 8 der Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Gotha

Antragsteller/Verein	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Tel. Nr. / Fax.

Bankverbindung		
Name des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	Kontonummer

<u>Teilnehmer am Trainingslager</u>
Anzahl Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre: _____
Anzahl Betreuer/ Übungsleiter: _____

Durchführungszeitraum am / vom	bis
-----------------------------------	-----

Ort des Trainingslagers

Finanzierung	
---------------------	--

Eigenmittel des Antragstellers/Vereins	€
<u>Beantragte Zuschüsse</u>	
Stadtverwaltung Gotha	€
Landratsamt Gotha	€
Landessportbund Thüringen e.V.	€
Sonstige	€
Gesamtkosten	€

Erklärung

Der Antragsteller/ Verein erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- der Finanzierungsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurden,
- die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung prüfen lassen kann.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Ort, Datum



Stadtverwaltung Gotha
Schul- und Jugendamt
Postfach 10 02 02
99852 Gotha
Tel.-Nr.: 03621/222 152

Fax-Nr.: 03621/222 191

Eingangsvermerk

Nur für Sportvereine der Stadt Gotha!

Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern entsprechend Punkt 9.1. der Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Gotha

Antragsteller/Verein	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Tel. Nr. / Fax.

Bankverbindung		
Name des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	Kontonummer

Anzahl der Personen/ Nennung der Maßnahme (Ausbildung oder Weiterbildung)

Durchführungszeitraum am / vom	bis
-----------------------------------	-----

Ort der Aus- und Weiterbildung

Finanzierung	
---------------------	--

Eigenmittel des Antragstellers/Vereins	€
<u>Beantragte Zuschüsse</u>	
Stadtverwaltung Gotha	€
Landratsamt Gotha	€
Landessportbund Thüringen e.V.	€
Sonstige	€
Gesamtkosten	€

Erklärung

Der Antragsteller/ Verein erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- der Finanzierungsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurden,
- die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung prüfen lassen kann.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Ort, Datum



Stadtverwaltung Gotha
Schul- und Jugendamt
Postfach 10 02 02
99852 Gotha
Tel.-Nr.: 03621/222 152

Fax-Nr.: 03621/222 191

Eingangsvermerk

Nur für Sportvereine der Stadt Gotha!

Antrag auf Gewährung eines Zuschuss für die Neuanschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entsprechend Punkt 10 der Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Gotha

Antragsteller/Verein	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	E-Mail
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Tel. Nr. / Fax.

Bankverbindung		
Name des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	Kontonummer

Bezeichnung und Anzahl der zu beschaffenden Sportgeräte und Ausrüstungen mit Preisangabe in Euro 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____
--

Anschaffungszeitraum am / vom	bis
----------------------------------	-----

Ort des Einsatzes der Sportgeräte und Ausrüstung
--

--

Finanzierung	
Eigenmittel des Antragstellers/Vereins	€
<u>Beantragte Zuschüsse</u>	
Stadtverwaltung Gotha	€
Landratsamt Gotha	€
Landessportbund Thüringen e.V.	€
Sonstige	€
Gesamtkosten	€

Erklärung

Der Antragsteller/ Verein erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- der Finanzierungsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurden,
- die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung prüfen lassen kann.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Ort, Datum

Verein
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

51

512

Frau Wolf

03621/ 222 152

Fax: 03621/ 222 191

E-Mail. sport.vereine@gotha.de

wo-cr

Datum

Zuwendungsbescheid – Bescheid Nr.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

auf Grund Ihres Antrages, Bearb. Nr.:, bewilligt Ihnen die Stadtverwaltung Gotha einen Zuschuss entsprechend der SportFR für
im Rahmen einer Anteils-/ Festbetragsfinanzierung, als nicht rückzahlbaren Zuschuss, in Höhe von

.....€(in Worten – -).

Der Zuschuss wird für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Dieser wird in einem Betrag überwiesen und ist zweckentsprechend, gemäß der SportFR zur Förderung von Gothaer Sportvereinen, zu verwenden.

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Rücksendung der Empfangsbestätigung mit dem unterschriebenen Rechtsbehelfsverzicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist in der Stadtverwaltung Gotha, Amt 51, Ekhofplatz 24, 99867 Gotha zur Niederschrift oder schriftlich in deutscher Sprache bei der Stadtverwaltung Gotha, Amt 51, Postfach 10 02 02, 99852 Gotha einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Anlage

Empfangsbestätigung mit
Rechtsbehelfsverzicht

Cramer
Amtsleiterin
Schul- und Jugendamt

Verein
 Name
 Straße
 Postleitzahl, Ort

Stadtverwaltung Gotha
 Schul- und Jugendamt
 Postfach 10 02 02

99852 Gotha

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

1. Der Zuwendungsbescheid der Stadtverwaltung Gotha, Schul- und Jugendamt, gemäß der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Gotha – Sportförderrichtlinie (SportFR)

Bescheid Nr.: vom: ist am eingegangen.

2. Hiermit wird ausdrücklich das Einverständnis mit dem Inhalt des vorgenannten Zuwendungsbescheides erklärt. Auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Bescheid wird verzichtet.

Anforderung der Mittel

Der Zuwendungsbetrag wird zweckgebunden in Höhe von

..... **Euro, (in Worten.....)**

benötigt und die Überweisung des Betrages auf folgendes Konto beantragt:

Kontoinhaber:	Verein
Bankverbindung:
Bankleitzahl:
Kontonummer:

 Ort, Datum

 Rechtsverbindliche Unterschrift
 und Stempel des Empfängers